



# Stadt Coswig (Anhalt)

<b>Beschlussvorlage</b>  <i>öffentlich</i>		<b>Vorlage-Nr:</b> COS-BV-078/2014				
		Aktenzeichen: en-noe	Datum: 04.08.2014			
		Einreicher: Bürgermeisterin	Verfasser: Fachbereich			
		Gemeinden/Kultur/Freizeit				
Betreff:						
<b>Entgeltordnung der gemeindlichen Einrichtungen in den Ortschaften der Stadt Coswig (Anhalt)</b>						
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis		
		Soll	Anw.	Mitw.- verbot	Daf.	Dag.
18.08.2014	Ortschaftsrat Düben					
19.08.2014	Ortschaftsrat Serno					
21.08.2014	Ortschaftsrat Stackelitz					
22.08.2014	Ortschaftsrat Möllensdorf					
25.08.2014	Ortschaftsrat Ragösen					
25.08.2014	Ortschaftsrat Senst					
25.08.2014	Ortschaftsrat Köselitz					
25.08.2014	Ortschaftsrat Cobbelsdorf					
26.08.2014	Ortschaftsrat Wörpen					
26.08.2014	Ortschaftsrat Zieko					
27.08.2014	Ortschaftsrat Buko					
27.08.2014	Ortschaftsrat Klieken					
28.08.2014	Ortschaftsrat Jeber-Bergfrieden					
28.08.2014	Kultur-, Sport- und Sozialausschuss					
02.09.2014	Haushalts- und Finanzausschuss					
18.09.2014	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)					

## Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt die Entgeltordnung der gemeindlichen Einrichtungen in den Ortschaften der Stadt Coswig (Anhalt).

**Beschlussbegründung:**

§ 5 Abs. 1 Gesetz zur Ausführung der Gemeindegebietsreform (GebRefAusfG):

„Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden und der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaften gilt in seinem bisherigen Geltungsbereich fort, bis es durch neues Ortsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt, längstens bis zum 30. Juni 2014.....“

Die gemeindlichen Einrichtungen in den Ortschaften sind vielfältig – sowohl in Struktur, Größe, Beschaffenheit und Auslastungsgrad sehr unterschiedlich.

Es gibt Gemeindeobjekte, die sich in der Bewirtschaftung fast zu 100 % tragen, da sie z. B. Mietwohnungen oder Ferienwohnungen beinhalten und es gibt Gemeindeobjekte, die rein rechnerisch als „Zuschuss“- Objekt bezeichnet werden müssen. Einige Einrichtungen liegen irgendwo dazwischen.

Das gemeindliche Einrichtungen in den Ortschaften kostendeckend zu bewirtschaften sind, ist natürlich wirtschaftlich indiskutabel, aber bei öffentlichen, auch gemeinnützigen Einrichtungen, ist dies erfahrungsgemäß oft nicht möglich bzw. illusorisch.

Die Entscheidung ist deshalb, was will und was kann man sich leisten.

Dass der Nutzen vieler Einrichtungen für die Allgemeinheit vor Ort unstrittig ist, zeigen die vielfältigen Nutzungsarten. Für die Lebensqualität im ländlichen Bereich sind die Einrichtungen von großer Bedeutung.

Aus diesem Grund wird in vorgelegter Entgeltordnung im Rahmen des Solidaritätsprinzips innerhalb der Stadt Coswig (Anhalt) eine einheitliche Größenordnung der Entgelte vorgeschlagen.

Angemessen und vertretbar wäre ein Entgelt von 1 €/m<sup>2</sup>.

Von unterschiedlichen Entgelten zu Winter- oder Sommerzeiten, wie es bisher in einigen Ortschaften bestimmt war, soll aus Vereinfachungsgründen abgegangen werden.

**Finanzielle Auswirkungen:**

JA:     **X**                                 NEIN:

Ausgaben:

Einnahmen:

Planmäßig bei:

Überplanmäßig bei:

Außerplanmäßig bei:

Bemerkungen:

**Anlagen:**

- Entgeltordnung

Stricker  
Vorsitzender des Stadtrates

Berlin  
Bürgermeisterin

